

Samen-Heilung.

Dreimonatlicher Jahrgang.

Bezugspreis... Carl Desjmann in Halle S.

Anzeigen... (Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Nr. 563.

Halle a. d. Saale, Freitag den 1. Dezember

1899.

Die bisherigen Ergebnisse der Gewerbeordnungs-Novelle.

In der Beratung der Gewerbeordnungs-Novelle durch den Reichstag... Die Bestimmungen über die Hebung der Stundensätze...

lich die Schwierigkeit erkennen, die es bieten würde, die zum Abschluss verpflichteten Gewerbetreibenden gegen die Konkurrenz anderer zu schützen...

Die Rückreise des Kaisers über Holland und die Bewegung mit der Königin der Niederlande wird in politischen Kreisen als ein wichtiges nicht unberücksichtigbares Ereignis...

Es liegt sehr nahe, daß zwischen Herrn v. Bülow und den englischen Politikern eine Verständigung...

Die neue Proletenvorlage wird, wie die „N. Z. C.“ schon bemerkt haben will, im Januar im Reichstag eingebracht werden.

nehmungen als ihre Aufgabe betrachtet, zumal es sich nicht bloß darum handelt, die alljährlich dem Auslande zulleitende Summe in Höhe von 80-85 Millionen M. dem Inlande zu erhalten...

Schule und Kirche. * Die Lehr- in den weltlichen Kreisen Deutschlands der auch in unserm Vaterlande erheblich erweiterte „Hallische Wochenschrift“...

Sehr geehrter Herr Pastor! In der letzten Nummer des hiesigen Protestantenvereins...

Wir begrüßen Sie herzlich in solcher Gemeinschaft und bitten Sie, auch diesen Juben in aufrichtiger Teilnahme...

Der Vorstand des Gotthaldschen Protestantenvereins. Verlei, Gebhardt, Rath, Crellien, Brandtschütz, Bredt...

Verwaltung und Reichstags. * Einmal schwingen sich auch die offiziellen „Verl. Post. Nachr.“ zu einer Reueigung über den Fall Wreus auf.

Deutsches Reich.

Holz- und Personalarbeiten.

* Als Ankunftsbesuch des Prinzen Waldemar, des ältesten Sohnes des Königs...

* Der König von Italien empfangt gestern den neuernannten deutschen Militärattaché Major v. Cellius.

Politik.

* Der Reichstag beschließt sich in der gestrigen Sitzung mit der auf den Lebenslauf bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnungs-Novelle...

Wahlrechtserweiterung.

* Im Interesse der Invaliden- und Altersversicherungspflicht unterliegenden Bevölkerungsklassen...

* Zur Frage der Erhebung des Zolls auf gefälschte geringe liegt jetzt die Erklärung des Regierungsvizepräsidenten der Reichskommission des Reichstags vor...

Wenn in der Presse bei Besprechung des Vorgehens den württembergischen Politikern der württembergische Reichstag...

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe, zu welcher außer dem Interdiktionsverfahren in der Regel nur die Verhängung der Disziplinärstrafe führt...

juristische Fakultät der hiesigen Universität sehr wohl Anlaß zu nehmen, die in ähnlichen Verträgen haben können, ohne daß es dazu einer besonderen Ausfertigung von außen bedürfte. Wein und Bier, und wieder Wein und Bier, — das ist alles, was das Organ des Herrn Victor Schweinburg aus Weihen vorzubringen weiß. Gewisser ist dadurch natürlich nicht, da man die Anstellung der „B. R. W.“ unter seinen Umständen als ausfallend ansetzen kann, auf die Herr v. Wittich nicht an den Victor der Berliner Universität geschrieben hat, ist aber unbedingt richtig.

Verhandlungsprotokolle.

Der national-liberale Antrag bez. die Aufhebung des Reaktionsverbot wird am nächsten Abend (Mittwoch) kommender Abends als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Antrag der Reichstage angeordneten Mitglieder ist die Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik vom 12. auf den 12. Dez. verlegt worden.

Die Petitionskommission des Reichstages hatte am letzten Mittwoch eine lange Tagesordnung zu erledigen. Eintrudende Frauen, namentlich aus der Schweiz, hatten sich mit einer Petition um Zulassung der Frauen zu Summation der weiblichen Staatsbeamten an den Reichstag gewandt. Die Kommission beschloß, dem Gesuch zu empfinden, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Der christlich-liberale Textilarbeiterverband zu Eupen hatte den Reichstag um Einführung einer Maximalarbeitszeit in der Textilindustrie ersucht. Die Kommission übernahm den ersten Punkt des Reichstages zur Erörterung, ging jedoch über den zweiten Punkt zur Tagesordnung über. — Die Vereinigung der Handwerker des Rheinberger Kreises in Greiffenberg bat um Einführung des Beschäftigungsnachweises für das Baugewerbe. Dem Reichstag wurde die Petition mit dem Reichstag des Reichstages über die privatrechtlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeiterklasse übergeben.

Die verbandelten Regierungen verließen sich gegenüber der Frage des Beschäftigungsnachweises für das Baugewerbe nicht abzugeben. Der gegenwärtige Augenblick sei aber nicht geeignet, die Lösung dieser Frage herbeizuführen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Regierungen der Sonderverfassungen dem Reichstag nicht übergeben werden, und das Baugewerbegesetz von 1897 dieser Organisation ausdrücklich die Aufgabe aufweist, in allen wichtigeren der Gesamtinteressen des Handwerks sowie die Interessen weiterer Zwecke derselben betreffenden Fragen geordnet zu werden. Dies zu tun, das das Baugewerbegesetz von 1897 das Baugewerbe sowohl für die Schreiner als in § 133 auch für die leidenschaftlichen Handwerker ausser Acht gelassen habe. Es empfahl sich zunächst, die Erfahrungen abzuwarten, die man mit diesen Bestimmungen machen werde.

Topfen überließ die Kommission diese Petition dem Reichstages zur Berücksichtigung. Ferner wurde der in der Petition 1897 an den Reichstag als Material übergeben, ebenso die Petition um Erlass eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Die 30. Sitzung am 11. und 12. des Reichstages in der vorgeschritten und getrennt fortgeführten Verhandlung über die Wahl des konventionellen Abg. 77 (Stolz, Kauenberg) vorgehenden Protokolle beschließen, in 77 Wahlkreisen die Wahlordnung zu veranlassen, über die beauptete Wahlkontrolle bewahren. Die Wahlordnung des Reichstages.

See und Flotte.

Der Abfahrtsbericht für Kaiserin Augusta, „Graf v. Helldorf“ in Ostpreußen am 29. Nov. per Dampfer „Prinz Heinrich“ in Ostpreußen und der Transport für Kaiserin Augusta am 30. Nov. nach Westpreußen der Dampfer „Hertha“ und „Gefion“ nach Stettin weiter gegangen. Schiff „Carola“ ist am 29. Nov. von Kiel in See gegangen.

Deutscher Reichstag.

(Vericht der Saale-Zeitung.)

113. Sitzung vom 30. November, 1 Uhr.

Das Haus ist sehr schnell besetzt. Am Bundesratspräsidenten Graf v. Posadowsky u. a. Zunächst wird ohne Debatte angenommen ein scheinbarer Antrag der Abg. v. Salfer (Sog.) u. Wen. wegen Einführung eines gegen den Abg. v. Salfer (Sog.) beim Reichstag in Halle a. S. fahrenden Privatwagenverkehrs des Kaiserreichs. Die Sitzung ist für die Dauer der Session.

Sodann legt das Haus die zweite Beratung der Resolution zur Gewerbeordnung beim Artikel 8 § 139e fort.

Art. 8 handelt von der Baden-Einkaufshunde. Nach § 139e Abs. 1 kann ein Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Reichstagsmitglieder für eine oder mehrere Bestimmungen, die die Gewerbeordnung betreffen, als Gegenstand der Tagesordnung angenommen werden, doch während in diesem Stunden um die Mitte des Tages oder in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 6 Uhr morgens oder in der Zeit zwischen 9 Uhr abends und 7 Uhr morgens die Verhandlungen geschlossen sein müssen.

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt die von der Kommission hinzugefügten Worte „um die Mitte des Tages oder“ wieder zu streichen.

Abg. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter die Worte „und 7 Uhr morgens“ einzufügen die Worte „für bestimmte Bestimmungen oder für das ganze Baugewerbe.“

§ 139e bestimmt die Annahme von einem Drittel der betreffenden Gewerbetreibenden die höhere Verwaltungsbefugnisse der übrigen Gewerbetreibenden fragen soll, oder sie einen solchen Vorschlag einbringen. Einigen zwei Drittel zu, so kann jeder Vorschlag angenommen werden. — Nach dem von der Kommission am 11. und 12. des Reichstages über die Wahlordnung des Reichstages über die beauptete Wahlkontrolle bewahren. Die Wahlordnung des Reichstages.

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Verbinden mit der Beratung des § 139e wird die Beratung des von der Kommission neu hinzugefügten, gleichfalls in Artikel 8 enthaltene § 139e. Derselbe bestimmt: Von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. In den geschlossenen Läden oder in anderen öffentlichen Läden dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein: 1) für unvorübergehende Notfälle 2) in höchstens 40, von der Kreispolizeibehörde zu bestimmenden Tagen, jedoch bis höchstens 10 Uhr abends; 3) nach näherer

Bestimmung der höheren Verwaltungsbefugnisse für landliche Gemeinden, in welchen Verkaufsstellen sich in der Hauptsache auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränken.

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, § 139e zu streichen. Die Abg. v. v. Salfer (Sog.) u. Wen. beantragen, an Stelle des § 139e und 139f folgende Bestimmungen zu setzen: Von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens müssen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. In den Tagen von den Sonntagen und Feiertagen dürfen die Verkaufsstellen bis abends 9 Uhr geöffnet sein. Die beim Ladenöffnen im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Ferner wird der Antrag ebenso wie die Vorlage, während der Zeit des Ladenöffnens, die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Waren, welche in den betreffenden Läden gehandelt werden, versehen.

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, die von der Kommission hinzugefügten Worte „um die Mitte des Tages oder“ wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, diese beiden von der Kommission hinzugefügten Bestimmungen wieder zu streichen. Nach Abs. 4 des § 139e ist während der Zeit des Vorschlags der Verlauf von Wahlen in den geschlossenen Läden geschlossen, Art. 8, sowie das Festhalten von solchen Wahlen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne Befehl von Haus zu Haus im öffentlichen Gewerbebetriebe und im Umhergehen verboten. Jedoch kann die Reichstagskommission die Bestimmungen aufheben. Abg. v. v. Salfer (Sog.) beantragt, hinter den folgenden Worten die Worte einzufügen: „in anderen Verkaufsstellen.“

Ausland.

Der Mangel an Nachrichten aus Natal wird jetzt auffallend, zumal in den letzten Mitteilungen von dort berichtet wurde, daß der Telegraph bis über Capricorn hinaus weitermache. Die einzige amtliche Nachricht von dort, die uns gestern aus Capricorn zugeht, enthält nichts Besondere; dagegen würde es von Bedeutung sein, wenn sich eine Antreiber-Mitteilung der „Free Press“ befänden sollte, wonach „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Nachdem war das Bombardement ein ununterbrochenes und wurde sogar nach der Scherwurz-Beziehung zurückgeführt. Mehrere Gefilde seien bereits zerstört worden. Die Buren sind ein Zerberstert und wenigstens ausgerichtet. Inverbrachte die Besatzungen und Kranken von „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Nachdem war das Bombardement ein ununterbrochenes und wurde sogar nach der Scherwurz-Beziehung zurückgeführt. Mehrere Gefilde seien bereits zerstört worden. Die Buren sind ein Zerberstert und wenigstens ausgerichtet. Inverbrachte die Besatzungen und Kranken von „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Nachdem war das Bombardement ein ununterbrochenes und wurde sogar nach der Scherwurz-Beziehung zurückgeführt. Mehrere Gefilde seien bereits zerstört worden. Die Buren sind ein Zerberstert und wenigstens ausgerichtet. Inverbrachte die Besatzungen und Kranken von „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Nachdem war das Bombardement ein ununterbrochenes und wurde sogar nach der Scherwurz-Beziehung zurückgeführt. Mehrere Gefilde seien bereits zerstört worden. Die Buren sind ein Zerberstert und wenigstens ausgerichtet. Inverbrachte die Besatzungen und Kranken von „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Nachdem war das Bombardement ein ununterbrochenes und wurde sogar nach der Scherwurz-Beziehung zurückgeführt. Mehrere Gefilde seien bereits zerstört worden. Die Buren sind ein Zerberstert und wenigstens ausgerichtet. Inverbrachte die Besatzungen und Kranken von „Voss's Bureau“ in veränderter Sprache einen Bericht empfangen, das Lady Smith gefallen sei. Die Nachricht über den Fall Lady Smith ist nun zwar schon des öfteren verbreitet worden, allerdings immer nur auf Grund von nachgelagerten Kombinationen; da sich indes der eiserne Ring der Buren in den letzten Tagen immer enger um die schwer bedrängte Stadt geschlossen hat, so ist anzunehmen, daß diesmal etwas Wahres an der Meldung ist. In London selbst ist man geneigt, die Nachricht als wahr anzunehmen. Hierher lagen dort direkte Nachrichten per Courier aus Lady Smith vom 21. Nov. vor.

Das Feuer ist in dem kleinen überdachten Computotraum in der I. Etage zum Ausbruch gekommen. Man vermuthet, daß die Lampe die in der Nähe des Fensters entzündet hat. Mit rasender Schnelligkeit verbreitete der Brand sich in dem noch der Straße zu gelegenen Lager- und Verkaufssaal. Hier fand das Feuer an dem ungeheuren Vorrath von Leinwand, Zeug, von Bekleidungsstücken wurde das Feuer bemerkt und die Feuerwehre beauftragt, die es in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu dämpfen, das Verheeren des Saales zu vermeiden. Der Schaden ist so weit bis jetzt übertrieben hoch - ein ziemlich bedeutender.

Vermischtes.

Das Ende der Fittlerwochen. Ein künftiges Fittlerwochen hat sich, wie man gemeldet, auf einen Freitag in der Mitte des Monats abspielen. Der dort wohnhafte Fabrikarbeiter Johann Wulff, hat seine Jahre zu erlösen, mit der er erst fünf Wochen verheiratet war. Diese fünf Wochen sind sehr reichlich mit einem gewissen Gülters, der gewöhnlich in Reich als Soldat dient und vor einigen Tagen auf Urlaub nach Fittlerdorf gekommen war. Bei dieser Gelegenheit besuchte er auch die einjährige Gattin in ihrer Wohnung, während der Mann auf Arbeit war. Diefem war der Vorfall mitgeteilt worden, weshalb er sich nicht wie gewöhnlich zum Mittagessen in seine Wohnung. Frau W. und deren Mutter sagten sich vorher am Abend in der Wohnung, die er mit seinen Eltern und Schwestern nach Hause zu gehen. Als alle drei auf dem Wege nach Hause waren, gerieth W. plötzlich in große Wuth, zog mit den Worten: "Wem gehört die mich, der ich ein Fittler?" ein großes Messer hervor und ließ es seiner Frau in die Brust, so daß sie bald darauf verstarb. Der Mörder wurde verhaftet.

Von der "Waria". Die Matronen, Feuerleute, Stenographen etc. der "Waria" wurde als Anerkennung für ihr unermüdetes und pflanzliches Verhalten gelegentlich des Feuers, dessen Opfer die "Waria" wurde, die Gänge für zwei Monate ihrer Diner-Gewaltigkeit als Belohnung erhalten.

Inhaltstafel und Verzeichnisse. Ein höchst interessantes und reichhaltiges Verzeichnis der in der "Waria" enthaltenen Artikel ist in der Inhaltstafel zu finden. Dieselbe enthält eine vollständige Aufzählung aller in der "Waria" enthaltenen Artikel, die in der Inhaltstafel zu finden sind. Die Inhaltstafel ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen Theil für die Artikel, die in der "Waria" enthalten sind, und in einen Theil für die Artikel, die in der "Waria" nicht enthalten sind. Die Inhaltstafel ist in zwei Theile getheilt, nämlich in einen Theil für die Artikel, die in der "Waria" enthalten sind, und in einen Theil für die Artikel, die in der "Waria" nicht enthalten sind.

Central-Stelle der Preuss. Landwirtschaftskammer. (Nothrumpstraße.)

a. Für inländ. Getreide in Mark für die Tonne gemalt worden.			
	Weizen	Roggen	Gerste
Magdeburg	147-147	141-148	140-170
Altmärk	141-148	136-146	133-134
Mersburg ostlich	141-148	138-141	143-160
do westl. der Mulde	139-140	143-144	131-140
Erfurt	147-148	149-154	160-169
Danzig	147-148	138	137-143
Posen	137-149	127-136	133-138
Breslau	137-149	124-140	117-124

b. Weltmarkt

an Grund heutiger eigener Depeschen, in Mark die Tonne einsch. Fracht Zoll und Spesen, aber aussch. der Qualitäts-Unterschiede.	an 30.11. am 29.11.
Von New York nach Berlin	Weizen 72% Cta. 150.50 M. 136.70 M.
» Chicago	Weizen 55% Cta. 129.85 163.80
» Liverpool	Weizen 55% Cta. 170.75 171.70
» Odessa	Weizen 85 Kop. 164.30 164.30
» Odessa	Roggen 87 Kop. 143.40 143.40
» Riga	Weizen 87 Kop. 163.75 163.75
» Riga	Roggen 75 Kop. 149.10 149.10
In Paris	Weizen 13.00 Franc. 145.55 145.15

Zucker. *Paris, 30. Nov. (Schluss). Rohzucker ruhig, 88% loco 28 1/2. *Hamburg, 30. Nov. (Schluss). Rohzucker ruhig, 88% loco 28 1/2. *London, 30. Nov. (Schluss). Rohzucker ruhig, 88% loco 28 1/2.

Oelmarkt. *Hamburg, 30. Nov. (Schluss). Oelmarkt ruhig, loco 50.50. *Bremen, 30. Nov. (Schluss). Oelmarkt ruhig, loco 50.50. *London, 30. Nov. (Schluss). Oelmarkt ruhig, loco 50.50.

Central-Stelle der Preuss. Landwirtschaftskammer. (Nothrumpstraße.)

a. Für inländ. Getreide in Mark für die Tonne gemalt worden.			
	Weizen	Roggen	Gerste
Magdeburg	147-147	141-148	140-170
Altmärk	141-148	136-146	133-134
Mersburg ostlich	141-148	138-141	143-160
do westl. der Mulde	139-140	143-144	131-140
Erfurt	147-148	149-154	160-169
Danzig	147-148	138	137-143
Posen	137-149	127-136	133-138
Breslau	137-149	124-140	117-124

Central-Stelle der Preuss. Landwirtschaftskammer. (Nothrumpstraße.)

a. Für inländ. Getreide in Mark für die Tonne gemalt worden.			
	Weizen	Roggen	Gerste
Magdeburg	147-147	141-148	140-170
Altmärk	141-148	136-146	133-134
Mersburg ostlich	141-148	138-141	143-160
do westl. der Mulde	139-140	143-144	131-140
Erfurt	147-148	149-154	160-169
Danzig	147-148	138	137-143
Posen	137-149	127-136	133-138
Breslau	137-149	124-140	117-124

Berliner Börse vom 30. November. (Ergänzung zu den Notierungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Discount. Berlin Wechsel 6. Lomb. 7. Amsterdam 5. Paris 6. London 5.

Deutsche Fonds- und Staatspapiere. Rarmer Stadtanleihe 97 1/2. Berliner Stadt-Obl. 97 1/2.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Deutsche Eisenbahn- und Industrie-Aktien. Schottl. u. Walcker 143.30. Schottl. Cement 143.30.

Paris, 30. Nov. (Schlussbericht). Rüböl ruhig, Nov. 27,75, Dec. 27,75, Jan-April 50,00, Mai-Aug 51,50. *Antwerpen, 30. Nov. (Schlussbericht) per Sept. 63. *Hamburg, 30. Nov. Petroleum fest, Standard white loco 8,30 Br.

Wasserkraft (+ bedeutet über, - unter Null).

Saale und Unstrut.		Fall/Wasser	
Artern, Brückenpfeiler	29. Nov. + 0,36	30. Nov. + 0,38	-
Weissenfels, Oberpegel	+ 2,40	+ 2,10	-
do. Unterpegel	+ 0,16	+ 0,40	-
Trotha	30. 1.	1.	6
Altenh. Oberpegel	+ 2,25	+ 2,34	-
do. Unterpegel	+ 1,50	+ 1,48	-
Bernburg	+ 1,17	+ 1,13	-
Deubitz, Oberpegel	+ 1,50	+ 1,53	-
do. Unterpegel	+ 0,56	+ 0,53	-

Moldau, Isar, Eger, Elbe.

Nov.		Fall/Wasser		Nov.		Fall/Wasser	
Budweis	29 + 0,10	B	Torgau	30 + 0,79	1	-	-
Prag	- 0,21	B	Wittberg	30 + 0,79	1	-	-
Jungbunzlau	+ 0,38	11	Roslau	+ 0,89	1	-	-
Wittberg	+ 0,08	1	Barby	+ 1,25	1	-	-
Ferdinandsbr.	+ 0,62	1	Magdeburg	+ 0,28	1	-	-
Brandenburg	+ 0,13	1	Tangermünde	+ 1,70	1	-	-
Meinik	+ 0,24	1	Wittenberge	+ 1,27	1	-	-
Wittenberge	+ 0,16	1	Osterl. Koenig	+ 0,78	1	-	-
Aussig	30 + 0,11	B	Lauenburg	30 + 0,94	1	-	-
Dresden	- 1,18	B	-	-	-	-	-

Aussig, 30. Nov. Von den oberen Plätzen werden 2 an Wechs gepumpt. Heutige Fahrliste 42 Zoll excess. Mass. Fracht nach Magdeburg das Doppel-Hektoliter - Fig. mit Staffeln bezahlt.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Deutsche Hypoth.-Pfundbriefe u. Rentenbriefe. Concordia-Bergwerk 119 936,2000.

Legte Telegramme. Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.

Wien, 30. Nov. Heute Abend fand eine zweifünfhundertköpfige Konferenz der Demokraten der Linken und der Mitglieder des Centralcomittees der Rechten statt.